

Ehrungsordnung des Holzhäuser Schützenvereins von 1846 e.V.

Präambel

Diese Ehrungsordnung regelt die möglichen Ehrungen innerhalb des Holzhäuser Schützenvereins von 1846 e.V. (Holzhäuser Schützenverein). Der Holzhäuser Schützenverein ehrt Personen, die sich um das Schützenwesen im Allgemeinen, bzw. den Holzhäuser Schützenverein verdient gemacht haben. Ein Rechtsanspruch auf diese Ehrungen besteht nicht.

§1 Zuständigkeit für Ehrungen

Der Vorstand entscheidet entweder aus eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag aus den Kompanien über die Ehrung.

Die Generalversammlung kann Einspruch gegen eine Ehrung einlegen. Der Einspruch wird vom Schiedsgericht behandelt.

§2 Arten der Ehrungen

Es ist grundsätzlich zwischen Verbandszugehörigkeitsehrungen, Verdienstnadeln des NSSV und vereinsinternen Ehrungen zu unterscheiden.

1) Die Verbandszugehörigkeitsehrungen für Mitglieder, welche dem Holzhäuser Schützenverein als Erstverein angehören, werden wie folgt verliehen:

15 Jahre	NSSV
25 Jahre	DSB
40 Jahre	DSB
50 Jahre	DSB
60 Jahre	DSB
70 Jahre	DSB
75 Jahre	DSB
80 Jahre	DSB

Für die Verleihung ist kein Antrag aus den Kompanien nötig. Der jeweilige Ehrungsantrag wird vom Vorstand nach Vorgabe des KSSV Hameln-Pyrmont gestellt.

Für Mitglieder welche dem Holzhäuser Schützenverein als Zweitverein angehören, werden die Vereinszugehörigkeitsehrungen wie folgt verliehen:

15 Jahre	Holzhäuser Schützenverein
25 Jahre	Holzhäuser Schützenverein
50 Jahre	Holzhäuser Schützenverein

Für die Verleihung ist kein Antrag aus den Kompanien nötig. Die jeweilige Ehrung wird vom Vorstand vorbereitet.

2) Verdienstnadeln des NSSV

- a) Die bronzene Verdienstnadel wird für besondere Verdienste auf Vereins- und Kreisebene verliehen. Die Entscheidung zur Verleihung trifft der Kreisverband.
- b) Die silberne Verdienstnadel wird für besondere Verdienste auf Vereins- und Kreisebene verliehen. Die Entscheidung zur Verleihung trifft der Kreisverband.
- c) Die goldene Verdienstnadel wird für besondere Verdienste auf Kreis- und Landesebene verliehen. Die Entscheidung zur Verleihung trifft der Kreisvorstand.

Bei den Anträgen für diese Ehrungen ist zu beachten, dass der/die zu Ehrende die jeweils vorausgehende Auszeichnung besitzt. Es sollen von einer Ehrung zur nächsthöheren Ehrung mindestens drei (3) Jahre vergehen.

Die Anträge für diese Ehrungen müssen bis zum 30.11. eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge aus den Kompanien werden vom Vorstand auf Richtigkeit geprüft. Sollte der Vorstand eine Ehrung ablehnen, so muss die Begründung schriftlich erfolgen und nachvollziehbar sein. Ein Einspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

3) Das „Holzhäuser Wappen“ ist die vereinsinterne Ehrung des Holzhäuser Schützenvereins und wird für besondere Leistungen oder Verdienste um den Holzhäuser Schützenverein vergeben.

Voraussetzung für die Verleihung dieser Ehrung ist eine langjährige und dauerhafte Mitarbeit im Verein.

- a) Das bronzene „Holzhäuser Wappen“ kann nach frühestens 6 jähriger Tätigkeit um das Wohl des Holzhäuser Schützenvereins verliehen werden.
- b) Das silberne „Holzhäuser Wappen“ kann nach frühestens 9 jähriger Tätigkeit um das Wohl des Holzhäuser Schützenvereins verliehen werden.
- c) Das goldene „Holzhäuser Wappen“ kann nach frühestens 12 jähriger Tätigkeit um das Wohl des Holzhäuser Schützenvereins verliehen werden.
- d) Das Verdienstschild des „Holzhäuser Wappens“ wird nur für herausragenden Verdienste um das Wohl des Holzhäuser Schützenvereins verliehen.

Bei den Anträgen für die Ehrungen nach Ziffer 3a-c ist zu beachten, dass der/die zu Ehrende die jeweils vorausgehende Auszeichnung besitzt. Es sollen von einer Ehrung zur nächsthöheren Ehrung mindestens drei (3) Jahre vergehen.

Für die Verleihung des Verdienstschildes ist keine der drei vorhergehenden Ehrungen nötig.

Da die Verleihung dieser Ehrungen entweder auf der Generalversammlung oder auf dem Katerfrühstück erfolgen soll, müssen Anträge mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge für diese Ehrungen aus den Kompanien werden vom Vorstand auf Richtigkeit geprüft. Sollte der Vorstand eine Ehrung ablehnen, so muss die Begründung schriftlich erfolgen und nachvollziehbar sein. Ein Einspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.